



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Der Landrat

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001
Telefax 03581 663-79000
landrat@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 11.06.2021
Aktenzeichen: 11.1.5.01-7734-33-4
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Bekanntgabe des Landratsamtes des Landkreises Görlitz zur Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner des Landkreises

vom 11.06.2021

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz gibt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) bekannt:

Die Sieben-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Görlitz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschritten.

Das Robert Koch-Institut hat für den Landkreis Görlitz die folgenden Schwellenwerte ausgewiesen:

Datum	07. Juni 2021	08. Juni 2021	09. Juni 2021	10. Juni 2021	11. Juni 2021
Inzidenz	21,4	16,2	12,3	7,5	8,7

Maßgeblich sind gemäß § 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Görlitz veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

Ab dem 14.06.2021 treten damit die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz Verordnung in Kraft, die eine Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 voraussetzen.

Damit gilt insbesondere Folgendes:

- A. Die Pflicht zur Kontakterfassung im Außenbereich der Gastronomie entfällt.
- B. Öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen mit Hygienekonzept sind zulässig.
- C. An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen bis zu 50 Personen teilnehmen, wobei die Testpflicht entfällt.
- D. Die Personenbegrenzung und Testverpflichtung bei der Sportausübung fällt weg.
- E. Saunen, Dampfbäder- und -saunen können mit Hygienekonzept, Kontakterfassung und tagesaktueller Testung der Besucher öffnen.
- F. Diskotheken, Clubs und Musikclubs dürfen mit Hygienekonzept, tagesaktueller Testung und Kontaktnachverfolgung öffnen.
- G. Der Betrieb von Prostitutionsstätten, -veranstaltungen, -vermittlungen und -fahrzeugen ist mit (genehmigtem) Hygienekonzept, Kontakterfassung und Testauflage für die Kunden zulässig.
- H. Die Testpflichten entfallen weitgehend, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Für folgende Ausnahmen bleibt die Testpflicht bestehen:
 - Sport- und Kulturveranstaltungen mit Publikum, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
 - Messen im Innenbereich,
 - Großveranstaltungen,
 - Dampfsaunen, Dampfbäder, Saunen und
 - Prostitutionsangebote.

Görlitz, den 11. Juni 2021


Bernd Lange
Landrat